

Beschlussvorlage Nr. 157/2022	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	06.12.2022 22.12.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) | Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt zum
Widerruf der Verlängerungsoption zum 31.12.2022

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung, gegenüber dem zuständigen Finanzamt Pirna eine Erklärung nach § 27 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Die Stadt Heidenau erklärt den Widerruf Ihrer Erklärung, dass entsprechend § 27 Abs. 22 a UStG für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Der Widerruf gilt mit Wirkung vom 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die neuen Regelungen im UStG haben umfangreiche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt, die nicht beziffert werden können und vom Umfang der steuerrelevanten Geschäftsvorfälle abhängig ist.

Einerseits werden zukünftig mehr Leistungen der Stadt umsatzsteuerpflichtig sein. Andererseits wird es möglich sein, für die dazu gehörigen von Dritten bezogenen Leistungen die Vorsteuer geltend zu machen.

Erläuterung:**Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2016 im UStG neu geregelt. Zu diesem Zeitpunkt sind die § 2b UStG und § 27 Abs. 22 UStG in Kraft getreten. Diese Vorschriften beinhalten umfangreiche Änderungen in der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Gesetzesänderung wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Nach der ursprünglichen Fassung des § 27 Abs. 22 UStG war die Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Stadt Heidenau hat durch Beschlussfassung (BV 099/2016) und Erklärung gegenüber dem Finanzamt Pirna die weitere Inanspruchnahme der bisherigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen bis zum 31.12.2020 geltend gemacht.

Diese Befristung bis zum 31.12.2020 wurde im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetz verlängert. Dies bedeutet, dass ein Umstieg auf die neue Regelung des § 2b UStG erst zum 01.01.2023 zwingend ihre Anwendung finden sollte.

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat auf der Basis der Beschlussvorlage 126/2020 von der

Verlängerung der Option bis zum 31.12.2022 Gebrauch gemacht.

Daraus ergaben sich für die Stadt Heidenau keine Veränderungen bei der Abrechnung von Leistungen gegenüber Dritten. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 sollte es bei der bisherigen Verfahrensweise verbleiben, dass bei der Abrechnung von Leistungen der Stadt kein Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt und damit im Gegenzug für die Stadt auch keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht.

Ausnahme bilden hier nur die Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau. Ausführliche Erläuterungen zu dieser Optionsregelung finden sich auch in der Beschlussvorlage 099/2016, die in der Stadtratssitzung vom 24.11.2016 behandelt wurde.

Die Stadt Heidenau hat vor dem Hintergrund des Wechsels auf die neuen gesetzlichen Regelungen ihre Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen auf ihre umsatzsteuerrechtliche Relevanz geprüft und eingeordnet.

Neben den vg. inhaltlichen Einordnungen wurden u. a. städtische Regelungen (bspw. Kostensatzung / Entgeltordnung u. a.) angepasst sowie das Buchhaltungsprogramm SASKIA-IFR.de auf die Anwendung der rechtlichen Regelungen angepasst, so dass der Umstellungstermin 01.01.2023 eingehalten werden kann.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes des Bundes ist nunmehr eine weitere Verlängerung der Option um weitere zwei Jahre in der Diskussion; eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers liegt noch nicht vor.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist vorgesehen, dass die Optionsfrist zur Anwendung der bisherigen Regelungen gesetzlich um weitere zwei Jahre verlängert wird. Ein Umstieg auf die neuen gesetzlichen Regelungen bedürfte damit eines Widerrufs der Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt. Ein Widerruf der Optionserklärung ist jeweils nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

Mit der Beschlussfassung soll der Bürgermeister beauftragt werden, gegenüber dem zuständigen Finanzamt Pirna den Widerruf der Option zur weiteren Anwendung des bisherigen Rechts zu erklären, so dass die Stadt Heidenau ab dem 01.01.2023 die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen anwendet.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber die Verlängerung der Optionsfrist beschließt und eine Umstellung auf die neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ab 01.01.2023 nur durch Abgabe einer Widerrufserklärung möglich ist.

Sollte eine Verlängerung der Optionsfrist über den 31.12.2022 hinaus nicht beschlossen werden, so würde die Anwendung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen gesetzlich eintreten.

Anlagen:

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!